

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
14.04.2020**7.50.03 Nr. 2**
Habitationsordnung
der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften**Habitationsordnung
der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften für die
Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 30. Juni 2014***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.01.2020.**Diese Ordnung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses tritt am 15.04.2020 in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	GKG	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	30.06.2004			
1. Änderung	13.06.2018	18.12.2019	07.01.2020	14.04.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad.....	2
§ 2 Habitationsleistungen.....	3
§ 3 Bildung des Habitationsgremiums.....	3
§ 4 Aufgaben des Habitationsgremiums.....	3
§ 5 Verfahrensregeln	4
II. Abschnitt: Die Habilitation	4
§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation	4
§ 7 Zulassung zur Habilitation	5
§ 8 Habitationsschrift	5
§ 9 Begutachtung der Habitationsschrift.....	5
§ 10 Entscheidung über die Habitationsschrift.....	6
§ 11 Habitationsvortrag und Kolloquium	7

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber	7
§ 13 Entscheidung über die Habilitation	7
§ 14 Mitteilung der Entscheidungen	8
§ 15 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation.....	8
§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	8
§ 17 Urkunde.....	8
§ 18 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation	8
§ 19 Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades	9
III. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten.....	9
§ 20 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“	9
§ 21 Rechte und Pflichten	10
§ 22 Urkunde.....	10
§ 23 Ruhen der Rechte und Pflichten.....	10
§ 24 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.....	10
§ 25 Erlöschen der Rechte und Pflichten	11
§ 26 Rechtsbehelfe.....	11
§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	11
Anlage 1 (zu § 17 Absatz 1)	12
Anlage 2 (zu § 22).....	13

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat – nach Stellungnahme der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 – Sprache, Literatur, Kultur sowie 06 – Psychologie und Sportwissenschaft nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der „Satzung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften“ vom 13. Februar 2002 (StAnz. 15/15.04.2002 S. 1463) – am 30. Juni 2004 nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ihrer Satzung in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Satz 2 und § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), die folgende Habilitationsordnung beschlossen:**I. Abschnitt:**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad

(1) Bewerberinnen und Bewerber können durch die Habilitation in den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen

- 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften (mit Ausnahme der Fachgebiete Soziologie und Politikwissenschaft),
- 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften,
- 05 – Sprache, Literatur, Kultur und
- 06 – Psychologie und Sportwissenschaft

ihre besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einer angemessenen Breite nachweisen.

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

(2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

(3) In dieser Habilitationsordnung werden – mit Ausnahme der Adressaten der Habilitationsordnung – die am Habilitationsverfahren beteiligten Funktionsträger und Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation umfasst Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Leistungen werden durch die Habilitationsschrift (§ 8) und einen Vortrag mit Kolloquium (§ 11) nachgewiesen.

§ 3 Bildung des Habilitationsgremiums

(1) Ein Habilitationsgremium wird in jedem Einzelfall in dem für das Habilitationsfach oder die Habilitationsfächer fachlich zuständigen Fachbereich der Universität gebildet.

(2) Das Habilitationsgremium besteht aus

1. dem Dekan – oder im Falle von dessen Verhinderung dem Prodekan – des fachlich zuständigen Fachbereichs als Vorsitzendem,
2. den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften,
3. und den folgenden zwölf Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat des fachlich zuständigen Fachbereiches für jeden Fall einer Habilitation gewählt werden, nämlich
 - 3.1 sieben Professoren,
 - 3.2 drei wissenschaftlichen Mitarbeitern und
 - 3.3 zwei Studenten,
4. denjenigen Professoren und hauptamtlich tätigen Habilitierten des zuständigen Fachbereichs, die nicht bereits Mitglieder des Habilitationsgremiums nach Nummer 2 und 3 sind und die ihre Mitwirkungsabsicht dem Dekan des fachlich zuständigen Fachbereichs spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung schriftlich angezeigt haben, in der das Habilitationsgesuch erstmals behandelt werden soll,
5. sowie den Gutachtern, soweit sie nicht Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 sind. Von der Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(3) Bei der Bildung von Habilitationsgremien durch den Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften sind

1. nach Absatz 2 Nummer 3.1 zunächst nur die Professoren wählbar, die das Fachgebiet oder verwandte Fachgebiete der angestrebten Habilitation (§ 6 Absatz 3 Nummer 9) vertreten; erst wenn keine Fachvertreter in diesem Sinne zur Verfügung stehen, können andere Fachvertreter gewählt werden;
2. nach Absatz 2 Nummer 3.2 und 3.3. vorrangig solche Personen wählbar, die in dem betreffenden Fachgebiet tätig oder eingeschrieben sind.

§ 4 Aufgaben des Habilitationsgremiums

(1) Das Habilitationsgremium führt das Habilitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Habilitationsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsgremiums bereitet die Sitzungen des Habilitationsgremiums vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er soll sicherstellen, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen ist.

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 4, § 11 Absatz 6 sowie § 13) und bei der Bestellung der Gutachter (§ 9 Absatz 1) sind nur Professoren sowie Habilitierte nach § 3 Absatz 2 stimmberechtigt; die übrigen Mitglieder des Habilitationsgremiums wirken mit beratender Stimme mit.

(2) Das Habilitationsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte derjenigen seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 (1) anwesend ist, die Mitglieder der Professorengruppe sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Habilitationsgremiums sind, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, nicht öffentlich. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst. Auch bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 4 sowie §§ 11 Absatz 6 und 13) sind geheime Abstimmungen unzulässig; in diesen Fällen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

II. Abschnitt: Die Habilitation

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Habilitationsgesuch (Antrag auf Zulassung zur Habilitation) bei dem fachlich zuständigen Fachbereich ein.

(2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. ein zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Grad führt,
3. nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und
4. die Habilitationsschrift nach § 8 vorlegt.
5. eigenständige universitäre Lehre (i. d. R. Seminarveranstaltungen) im Habilitationsfach im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden nachweisen kann. Das Habilitationsgremium kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Grade ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der auch genauere Angaben über ihre wissenschaftliche Tätigkeit enthält,
2. die Doktorurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zusätzlich zu der unter (2) 4 genannten Habilitationsschrift max. 6 für die Venia inhaltlich einschlägige Arbeiten in elektronischer Form.
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, dass sie nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch eingereicht haben und vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch einreichen werden,
5. ein amtliches Führungszeugnis (Belegart 0), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. (je nach Fachbereich) mind. 5 Exemplare der Habilitationsschrift nach § 8,
7. ein Verzeichnis, das über Art und Umfang ihrer bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt,

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

8. eine Erklärung mit folgendem Inhalt: „Ich erkläre: Ich habe die Habilitationsschrift selbstständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Arbeit angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Erstellung der Arbeit und bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ umschrieben sind, eingehalten.“ sowie

9. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Habilitation angestrebt wird.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 sind in deutscher Sprache vorzulegen. Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form, in anderen Sprachen verfasste Zeugnisse und Urkunden sind in amtlich beglaubigten Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen. Der Dekan des zuständigen Fachbereichs kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann das Habilitationsgremium gestatten, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat des fachlich zuständigen Fachbereichs.

(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. die in § 6 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 6 Absatz 3 nicht vollständig sind.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn und solange Bewerberinnen und Bewerber die Ausübung ihres Berufes untersagt ist oder eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund ihrer beruflichen Handlungen vorliegt.

(3) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie nicht vor Abschluss des Verfahrens an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch stellen; anderenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

§ 8 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat des fachlich zuständigen Fachbereichs. Bei einer fremdsprachigen, nicht kumulativen Habilitationsschrift ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von ca. 20 Seiten (DIN A4) vorzulegen.

(2) Als Habilitationsschrift können auch vorausgegangene wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers angenommen werden („kumulative Habilitation“), wenn sie gemeinsam mit einer zusammenfassenden Übersichtsschrift eingereicht werden. Die Veröffentlichung der zuletzt erschienenen Arbeit darf in diesem Falle nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium. Publikationen, die bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sind, können im Rahmen des Habilitationsverfahrens nicht vorgelegt werden.

(3) Die Thematik der Habilitationsschrift muss sich von derjenigen der Dissertationsschrift deutlich unterscheiden.

§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 31 mindestens drei Gutachter.

(2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, eine Professur oder Dozentur innehat oder wer die erforderlichen

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

Kenntnisse nachweislich in anderer Weise besitzt. Die Gutachter müssen – gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sein, die fachliche Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung umfassend nachzuprüfen und zu bewerten. Mindestens ein Gutachter muss hauptamtlich an der JLU tätig sein und mindestens ein Gutachter muss ein/e hauptamtlich tätige/r Professor/in einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein. Ist ein Gutachter Mitautor der Habilitationsschrift oder einzelner der zur kumulativen Habilitation eingereichten Schriften, bestellt das Habilitationsgremium einen weiteren unabhängigen Gutachter.

(3) Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Beauftragung erstattet werden; ihre Bewertungsergebnisse müssen nachvollziehbar begründet sein.

(4) Jedem nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglied des Habilitationsgremiums steht es frei, ein zusätzliches Gutachten zu erstatten.

(5) Die Habilitationsschrift, die Gutachten und gegebenenfalls die Zusatzgutachten nach Absatz 4 werden für einen Zeitraum von drei Wochen – falls die Auslage ganz oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen – im Dekanat des zuständigen Fachbereichs und im Akademischen Prüfungsamt Geisteswissenschaften ausgelegt. Die Habilitationsschrift und die Gutachten dürfen von allen Mitgliedern des Habilitationsgremiums sowie den Professoren und den habilitierten Mitgliedern der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Universität eingesehen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist nach Satz 1 können die Professoren sowie die habilitierten Mitglieder der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Zusatzgutachten einreichen, die ausgelegt werden; die Auslegungsfrist verlängert sich dadurch nicht.

(6) Der Vorsitzende des Habilitationsgremiums teilt die Auslegung (Absatz 5) den Mitgliedern des Habilitationsgremiums und den anderen Dekanaten der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen mit.

§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheiden die nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsgremiums über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsgremiums zugestimmt hat.

(2) Das Habilitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Es darf sich über die Gutachten nur in fachlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten; in diesem Falle wird das Verfahren beendet und gilt als nicht eingeleitet.

(4) Bei voraussichtlich behebbaren Mängeln kann das Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 1) vor seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift auf Vorschlag der Gutachter der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung gewähren.

(5) Nach der Entscheidung über die Habilitationsschrift gewährt der zuständige Fachbereich auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers Einsicht in die Habilitationsakten, insbesondere in die Gutachten und Stellungnahmen sowie in etwaige Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4 und 5 Satz 3).

(6) Die Ablehnung der Habilitationsschrift hat der Vorsitzende des Habilitationsgremiums gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen. Das weitere Verfahren regelt § 14 Absatz 2. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(7) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber bei dem zuständigen Fachbereich ein erneutes Habilitationsgesuch nur einmal mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 11 Habilitationsvortrag und Kolloquium

(1) Nach dem Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift lädt der Vorsitzende des Habilitationsgremiums die Bewerberin oder den Bewerber zu dem Habilitationsvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache (Kolloquium) vor dem Habilitationsgremium ein. Hierzu sind außerdem die Mitglieder des Fachbereichsrats des fachlich zuständigen Fachbereichs sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Universität öffentlich einzuladen.

(2) Für den Habilitationsvortrag reicht die Bewerberin oder der Bewerber zwei Themenvorschläge ein, die sich nicht mit der Thematik der Habilitationsschrift decken dürfen und die eine hinreichende Breite aus dem Fachgebiet oder den Fachgebieten aufweisen sollen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Aus den vorgeschlagenen Themen wählt das Habilitationsgremium ein Thema aus und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber zugleich mit dem Termin des Habilitationsvortrages mit. Weist das Habilitationsgremium beide Vorschläge zurück, hat die Bewerberin oder der Bewerber zwei Ersatzvorschläge einzureichen.

(3) Der Habilitationsvortrag soll frühestens zwei, spätestens aber vier Wochen nach der Mitteilung des Themas stattfinden. Er soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Habilitationsvortrag soll auf Deutsch gehalten werden. Er kann auf schriftlich begründeten Antrag in jeder Wissenschaftssprache gehalten werden, sofern sämtliche Mitglieder des Habilitationsgremiums dem Antrag ausdrücklich zustimmen.

(4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Habilitationsgremiums eine wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) statt. Zweck des Kolloquiums ist es, sowohl die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen.

(5) Habilitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich.

(6) Habilitationsvortrag und Kolloquium können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Hierüber entscheidet das Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 3). Bei der Wiederholung sind neue Themenvorschläge einzureichen; das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 12 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens ist in jeder Phase sicherzustellen, dass behinderten Bewerberinnen und Bewerbern keine Nachteile aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Die Anforderungen an die im Habilitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch jedoch nicht geringer bemessen werden. Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Habilitationsgremiums.

§ 13 Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet das Habilitationsgremium (§ 5) über den Habilitationsvortrag und das Kolloquium.

(2) Das Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 1) legt genau fest, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Lehrbefähigung sowohl durch eine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch durch pädagogische Eignung nachgewiesen hat. Dabei ist der Umfang der Lehrbefähigung mit Rücksicht auf alle wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Dissertation festzulegen. An einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist das Habilitationsgremium nicht gebunden.

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 14 Mitteilung der Entscheidungen

(1) Stimmt das Habilitationsgremium der im Habilitationsvortrag und im Kolloquium erbrachten Leistung und damit der Habilitation zu, teilt der Vorsitzende des Habilitationsgremiums der Bewerberin oder dem Bewerber diese Entscheidung zusammen mit dem nach § 13 Absatz 2 gefassten Beschluss mit.

(2) Lehnt das Habilitationsgremium die Annahme der Habilitationsschrift oder den Habilitationsvortrag oder das Kolloquium oder endgültig die Habilitation ab, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid nach § 27 Absatz 1.

§ 15 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität Gießen oder eine fachliche Erweiterung ihrer Habilitation anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an den fachlich zuständigen Fachbereich.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 genannten Unterlagen,
2. in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 3 Nummer 4 und 9 die entsprechenden Erklärungen,
3. eine Erklärung, dass die Habilitation den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprochen hat,
4. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde sowie
5. die Einwilligung, dass der Fachbereich die Gutachten des früheren Verfahrens mit heranziehen darf.

(3) Über die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation entscheidet das Habilitationsgremium in entsprechender Anwendung von §§ 9, 10, 11 und 13. Die Gutachten sollen gegebenenfalls auch die nach der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen. Durch Beschluss des Habilitationsgremiums kann bei einer Umhabilitation auf im Einzelnen genau festzulegende Vorlagen nach § 6 Absatz 3 und Verfahrensschritte nach §§ 9, 10 und 11 verzichtet werden.

§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Eine Veröffentlichung der Habilitationsschrift wird empfohlen.

§ 17 Urkunde

(1) Die oder der Habilitierte erhält nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 1) eine Urkunde mit dem Datum des Tages, an dem die mündliche Habilitationsleistung im Sinne von § 11 erbracht worden ist. Die Urkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in denen die oder der Habilitierte die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. Sie wird durch die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften und den fachlich zuständigen Fachbereich ausgestellt, von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

(2) Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

(3) Die Urkunde wird der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Entscheidung nach § 14 Absatz 1 ausgehändigt.

§ 18 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Das Habilitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

2. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

(2) Das Habilitationsgremium nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erst nach der Aushändigung der Habilitationsurkunde führen.

(2) Habilitierte verlieren das Recht, den ihnen nach dieser Ordnung verliehenen akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) zu führen, wenn ihnen

1. nach § 20 die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“,
2. die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
3. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
4. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen oder
5. die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist.

(3) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(4) Habilitierten kann auf Antrag der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) wieder verliehen werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründe wieder entfallen sind. Hierüber entscheidet das Dekanat des zuständigen Fachbereichs.

(5) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Habilitierte, denen der Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) nach Abs. 5 entzogen wurde, müssen ihre Urkunde (§17) an das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zurücksenden.

III. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 20 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

Auf Antrag der oder des Habilitierten beschließt der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs, ihr oder ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verleihen.

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 21 Rechte und Pflichten

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verleiht der Fachbereich den Habilitierten die Lehrbefugnis („venia legendi“) für das Fachgebiet oder die Fachgebiete ihrer Lehrbefähigung (§ 13 Absatz 2).

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Justus-Liebig-Universität und haben alle Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen. Sie sind auf dem Gebiet der ihnen erteilten venia legendi zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(3) Die Lehrverpflichtung der Privatdozentinnen und Privatdozenten beträgt jeweils zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr; sie ist im Rahmen der Studienordnungen ihres Faches wahrzunehmen. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen ihres Faches.

§ 22 Urkunde

(1) Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 2) eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der venia legendi genau zu bezeichnen sind. Die Urkunde ist von dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs zu versehen.

(2) Die Aushändigung der Urkunde sollte zum Zwecke der Traditionswahrung im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung erfolgen.

§ 23 Ruhen der Rechte und Pflichten

Das Dekanat des zuständigen Fachbereichs kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten beschließen, ihre oder seine Rechte und Pflichten aus wichtigem Grund jeweils für ein Jahr ruhen zu lassen. Die Gesamtdauer des Ruhens darf fünf aufeinander folgende Jahre nicht überschreiten.

§ 24 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit nach § 21 Absatz 3 ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt der Dekan des zuständigen Fachbereichs nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid fest. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wenn ihnen Bezeichnungen im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 verliehen worden sind oder ein Hauptamt im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummer 4 übertragen worden ist oder eine Umhabilitation oder Habilitation im Sinne von § 19 Absatz 3 an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Habilitierten kann auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wieder verliehen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe wieder entfallen sind. Hierüber entscheidet das Dekanat des zuständigen Fachbereichs.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zurückgeben. Die schriftliche Rückgabeerklärung ist an den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten und von diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 25) zu bestätigen.

(5) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden, insbesondere wenn

1. eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist,
2. ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
3. die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist oder

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

4. die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt werden.

Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Privatdozentinnen oder Privatdozenten, denen das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, nach Abs. (1) oder (5) entzogen wurde, müssen ihre Urkunde (§22) an das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zurücksenden.

§ 25 Erlöschen der Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne von § 21 erlöschen, wenn sie nach § 24 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, oder wenn sie sie zurückgeben.

§ 26 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Habilitationsgremiums können betroffene Habilitandinnen und Habilitanden Einspruch beim Habilitationsgremium einlegen, das hierüber entscheidet. Entscheidungen des Habilitationsgremiums sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Habilitationsgremiums können betroffene Habilitandinnen und Habilitanden Widerspruch beim Vorsitzenden des Habilitationsgremiums einlegen. Das Habilitationsgremium entscheidet, ob es dem Widerspruch abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zugleich findet die „Habilitationsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität“ vom 6. Februar 1986 (ABl. 1987 S. 796) keine Anwendung mehr.

(2) Habilitationsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung eröffnet worden sind, werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach altem Recht abgeschlossen. Das Antragsrecht erlischt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung.

Gießen, 13.06.2018

Prof. Dr. Cora Dietl

Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

Anlage 1 (zu § 17 Absatz 1)

Muster einer Habilitationsurkunde

(für einen Habilitanden im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften; gilt entsprechend auch für **Habitandinnen** sowie für die anderen Fachbereiche)

Justus-Liebig-Universität Gießen
Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften und
der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

habilitieren

unter dem Dekanat
des Professors für (*Fachgebiet; Dr., Vorname, Nachname*)

Herrn

Dr. phil. (*Vorname, Nachname*), <geb. (*Nachname*)>
geboren am (*Geburtsdatum*) in (*Geburtsort*)

nachdem er im ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
nach der „Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften
für die Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“
vom xy 2004

durch seine Habilitationsschrift (*„Titel der Habilitationsschrift“*)

**sowie den Habilitationsvortrag (*„Thema des Vortrages“*)
mit anschließendem Kolloquium**

**seine besondere Befähigung
zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre
in dem Fachgebiet <bzw. den Fachgebieten> (*„Bezeichnung des Fachgebiets
bzw. der Fachgebiete“*)
nachgewiesen hat.**

Er ist berechtigt, dem von ihm geführten Doktorgrad
den Zusatz „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

Gießen, (*Datum des Habilitationsvortrages*)

(Siegel der Justus-
Liebig-Universität)

(gegebenenfalls Siegel
des Fachbereichs)

(Unterschrift des Dekans)
Dekan

Habilitationsordnung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften	14.04.2020	7.50.03 Nr. 2
--	------------	---------------

Anlage 2 (zu § 22)

Muster einer Urkunde für die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“

(für die Verleihung durch den Fachbereich Sprache, Literatur, Kultur; gilt entsprechend auch für **Privatdozenten** sowie für die anderen Fachbereiche)

Justus-Liebig-Universität Gießen
Der Fachbereich Sprache, Literatur, Kultur

Verleiht

unter dem Dekanat
des Professors für (*Fachgebiet; Dr., Vorname, Nachname*)

Frau

Dr. phil. (*Vorname, Nachname*), <geborene (*Nachname*)>
geboren am (*Geburtsdatum*) in (*Geburtsort*)

die Bezeichnung

Privatdozentin

und die

Lehrbefugnis (*venia legendi*)

für das Fachgebiet <bzw. die Fachgebiete> (*„Bezeichnung des Fachgebiets bzw. der Fachgebiete“*)

nachdem sie am (*Datum der Habilitationsurkunde*) durch ihre Habilitation nach der „Habilitationsordnung der Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften für die Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom xy 2004 ihre Lehrbefähigung nachgewiesen hatte.

Sie ist damit im Fachbereich Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

Gießen, (*Datum der Entscheidung des Fachbereichsrats*)

(Siegel der Justus-Liebig-Universität)

(gegebenenfalls Siegel des Fachbereichs)

(Unterschrift des Dekans)
Dekan